|  |  |
| --- | --- |
| Angabepflicht E1-8 – Interne CO2-Bepreisung | 08/2024 |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| E1-8 | Interne CO2-Bepreisung |  | 27 |
|  |
| Teil 1: Regulatorische Vorgaben |
|  |
| Quelle ESRS E1 | **Parameter und Ziele** | **Bemerkungen, ggf. Verweis auf Datenpunkte** |
| Tz. 62 | **Das Unternehmen hat anzugeben, ob es *interne CO2-Bepreisungssysteme* anwendet und – wenn ja – wie diese seine Entscheidungsfindung unterstützen und Anreize für die Umsetzung klimabezogener *Strategien* und *Ziele* schaffen.** |  |
| Tz. 63 | Die gemäß Absatz 62 erforderlichen Informationen umfassen Folgendes:1. die Art des internen CO2-Bepreisungssystems, z. B. die für CapEx oder für Entscheidungen über Investitionen in Forschung und Entwicklung (FuE) angewandten Schattenpreise, interne CO2-Gebühren oder interne CO2-Fonds,
2. den spezifischen Anwendungsbereich der CO2-Bepreisungssysteme (Tätigkeiten, geografische Angaben, Unternehmen usw.),
3. die CO2-Preise, die je nach Art des Systems angewandt werden, und kritische Annahmen zur Bestimmung der Preise, einschließlich der Quelle der angewandten CO2-Preise sowie die Gründe, aus denen diese Preise für die gewählte Anwendung als relevant erachtet werden. Das Unternehmen kann die Methode zur Berechnung der CO2-Preise angeben, einschließlich des Umfangs, in dem diese Preise unter Verwendung wissenschaftlicher Leitlinien festgesetzt wurden, und der Art und Weise, wie ihre künftige Entwicklung mit wissenschaftlich fundierten Zielpfaden der CO2-Bepreisung zusammenhängt, und
4. die ungefähren Mengen der THG-Bruttoemissionen des laufenden Jahres (Scope 1, 2 und gegebenenfalls Scope 3) in Tonnen CO2-Äquivalent, die unter diese Systeme fallen, sowie ihren Anteil an den THG-Gesamtemissionen des Unternehmens für jeden Scope.
 |  |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| E1-8 | Interne CO2-Bepreisung |  | 27 |
|  |
| Teil 2: Application Requirements |
|  |
| Quelle ESRS E1 | **Parameter und Ziele** | **Bemerkungen, ggf. Verweis auf Datenpunkte** |
| AR 65 | Bei der Angabe der nach den Absätzen 62 und 63 erforderlichen Informationen erläutert das Unternehmen kurz, ob und inwiefern die CO2-Preise, die in internen CO2-Bepreisungssystemen verwendet werden, mit den in den Abschlüssen verwendeten Preisen übereinstimmen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der internen CO2-Preise, die für Folgendes verwendet werden:1. die Bewertung der Nutzungsdauer und des Restwerts seiner Vermögenswerte (immaterielle Wirtschaftsgüter, Sachanlagen),
2. die Wertminderung von Vermögenswerten und
3. die Bemessung des beizulegenden Zeitwerts von durch Unternehmensübernahmen erworbenen Vermögenswerten.
 |  |
| AR 66 |  |  |